

Das Schulwesen im Kanton Freiburg

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **5 (1858)**

Heft 10

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-252073>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

hier, zur Behandlung dessen eine Auswahl zu treffen, was den besondern Zwecken der weiblichen Bildung entsprechend ist.

Hiermit sind die Erziehungsfaktoren, die zur Erzielung weiblicher Selbstbestimmung herbeigezogen werden können — zwar nicht erschöpft, aber auf das Maß und den Kreis beschränkt, die den Kräften und Verhältnissen gemäß sind. Wir gehen über zur Bezeichnung der Mittel, die geeignet sind, das Mädchen zur dritten Bedingung der Selbstständigkeit, der christlichen Selbsterhaltung, zu befähigen.

Das Schulwesen im Kanton Freiburg.

(Witgetheilt.)

Es ist geschehen! Die gewitterschwangern Wolken am pädagogischen Horizont des Kantons Freiburg haben sich entleert! — Nachdem der Große Rath dem Staatsrathe die noch in keinem Kanton erlebte, unbeschränkte Vollmacht erteilt, nach seinem Belieben das Schulgesetz von 1848 abzuändern, hat der Staatsrath nun unterm 12. Jenner lezthün einen Beschluß gefaßt und erlassen, wodurch dem Volksunterricht ein gewaltiges Bein untergeschlagen wird.

Zuerst wird der Umfang des Unterrichts beschränkt. In der Schule soll in Zukunft nur Religion mit biblischer Geschichte, Lesen, Schreiben, Sprachlehre, Rechnen mit etwas Buchhaltung, Schweizergeographie und die Hauptbegebenheiten der Schweizergeschichte gelehrt werden. — Nebst Anderm wird auch Gesang und Zeichnen aus der Schule ausgemärzt. — Nach diesen und noch nach einigen die Schule ruinirenden Bestimmungen über Schulbesuch und Schulentziehung folgt dann erst die Hauptsache, nämlich die Beschneidung der Lehrerbefoldungen. Wahrlich, man weiß nicht, soll man es für Ironie halten oder nicht, wenn man im Eingange liest, die Regierung beabsichtige den Primarunterricht zu heben und die Stellung der Lehrer zu verbessern; denn gleich folgen eine Menge Artikel darauf, die den Leser in Versuchung bringen, vom Gesagten das Gegentheil zu glauben, insofern er nämlich nicht direkt vom puren Gegentheil alsobald überzeugt wird. Da wird ein Maximum von Fr. 600 festgesetzt! Also ein Maximum, während die Gesetze anderer Kantone ein Minimum festsetzen! Gewißlich eine unerhörte Weisheit! Dann wird zwar auch noch ein Minimum festgesetzt von Fr. 450, aber wie? Das Gesetz erlaubt da wieder Fr. 200 abjudrücken, insofern es der Gemeinde beliebt, dem Lehrer eine Fucharte Land sammt Brennholz zu liefern, in welchem

Falle sich die Netto-Besoldung auf Fr. 400 im höchsten und Fr. 250 im niedrigsten Falle reduziert. — Tröstet euch daher, ihr Lehrer im Kanton Bern. Die Besten eurerer Kollegen des Kantons Freiburg werden von nun an am nämlichen Hungertuche nagen, an welchem sie schon seit Jahren gezupft haben.

Auf diese Weise sind jetzt die Besoldungen regulirt, wodurch der Primarunterricht gehoben und die Stellung der Lehrer verbessert werden soll. Und was das Fatalste ist, auch diese Besoldung wird, Jahr aus Jahr ein, dem Lehrer noch zweifelhaft gemacht. Wer nämlich das Maximum anspricht, muß im Jahr durch zweimalige Prüfung zeigen und ermitteln lassen, daß $\frac{3}{4}$ seiner Schüler (über 9 Jahre) geläufig lesen und schreiben können. Ist dieses nicht der Fall, so erhält er nur Fr. 300 baar, und hat er das Unglück, daß weniger als die Hälfte geläufig lesen und schreiben, erhält er gar nur Fr. 250. — Jahr aus Jahr ein ist der Lehrer also fortan in Gefahr, einen Theil seiner Besoldung einzubüßen. Er soll es also entgelten, wenn die Kinder harte Köpfe, Unfleiß, Ungehorsam und Bosheit, anstatt Fleiß, Aufmerksamkeit und Lernbegierde mit Talent in die Schule bringen. Wie oft muß der Lehrer Jahre lang an solchen Köpfen arbeiten und bringt's am Ende vielleicht dahin, daß sie bloß ein wenig lesen können, aber von „geläufig“ gar keine Rede sein kann. Die Forderung ist sicher gerade so vernünftig, als wenn man von einem Professor verlangte, daß er aus jedem seiner Zuhörer einen tüchtigen Prediger mache.

Endlich kommt dann noch Art. 17 des Gesetzes, der dem Ganzen die würdige Krone aufsetzt. Laut demselben steht es dem Erziehungs-Direktor frei, die gegenwärtige Lehrerschaft zu sichten, nach Belieben beizubehalten oder wegzuschicken und so den Lehrerstand im Sinne der herrschenden Richtung zu purifiziren. — Dieses ist deutlich genug, um manchen sein künftiges Schicksal ahnen zu lassen. — Wahrlich, viele blicken wehmuthsvoll zum Himmel empor und sprechen: „Gott helfe uns, Amen!“

Zur Schulgeschichte des Kantons Schwyz.

(Mitgetheilt.)

Der Kanton Schwyz hat inner seinen Grenzen schon so manchen Anlauf zum Bessern gesehen; aber es blieb leider fast immer bei dem Anlaufe. Fast scheint es, auch die Errichtung der Bezirks- oder Sekundarschule in Lachen sei nur etwas Aehnliches gewesen.